

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Naturnahe Umgestaltung der Mittleren Barthe und Entwicklung ihrer Aue zwischen Starkow und Redebas, Landkreis Vorpommern-Rügen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 09. Juli 2020

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) mit Sitz in Stralsund beabsichtigt das Vorhaben „Naturnahe Umgestaltung der Mittleren Barthe und Entwicklung ihrer Aue zwischen Starkow und Redebas“ in der Gemeinde Löbnitz (Amt Barth), Gemarkung Redebas sowie in der Gemeinde Velgast (Amt Franzburg-Richtenberg), Gemarkung Starkow, Landkreis Vorpommern-Rügen, durchzuführen. Hierzu wurde ein entsprechender Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) gestellt.

Der Fluss Barthe stellt ein nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik-Europäische Wasserrahmenrichtlinie- EG-WRRL (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) berichtspflichtiges Gewässer dar. Der betroffene Abschnitt ist Teil des Wasserkörpers BART-0400 (Wasserkörper-Name: Barthe, Faule Barthe, Flussgebietseinheit: Warnow/Peene, Planungseinheit: Küstengebiet Ost).

Das Vorhabengebiet liegt rd. 6 km südöstlich der Stadt Barth. Das Plangebiet umfasst den ca. 3,8 km langen Barthe-Abschnitt zwischen den Ortslagen Redebas (von der Bundesstraße B 105 bis km 10+740) und Starkow (bis zur Bahnstrecke Rostock-Stralsund bei km 14+550).

Im Zuge der zur Umsetzung der EG-WRRL erarbeiteten Bewirtschaftungsplanung wurde der ökologische Zustand des betroffenen Wasserkörpers als unbefriedigend eingestuft. Um mittelfristig die Bewirtschaftungsziele gemäß EG-WRRL zu erreichen, sollen die im Unterlauf bei Löbnitz bereits realisierten Renaturierungsmaßnahmen im Rahmen eines weiteren Bauabschnittes zwischen Starkow und Redebas fortgeführt werden.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Ausweisung eines Gewässerentwicklungskorridors zur Gewährleistung einer naturnahen Gewässer- und Auenentwicklung
- Herstellung eines naturnahen Gewässerprofils sowie eines naturnahen Gewässerverlaufs
- Einbau von Strukturelementen wie Totholz (Wurzelstubben, Raubäume) und Kiesbänke im gesamten Gewässerabschnitt
- Nährstoffrückhalt durch Anlage von Retentionsmulden im Bereich von Drainage-Ausläufen
- Anlage einer Furt zum Wechsel der Unterhaltungsseite

Das LUNG als zuständige Behörde für Planfeststellungen oder – genehmigungen nach § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung der Kriterien für die Vorprüfung nach Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht für das Gewässerausbauvorhaben besteht. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für die Maßnahme „Naturnahe Umgestaltung der Mittleren Barthe und Entwicklung ihrer Aue zwischen Starkow und Redebas“ nicht erforderlich

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG infolge der Maßnahmen sind lokal begrenzt. Der angrenzende Raum ist vornehmlich durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, welche durch einen beidseitigen rd. 7 m breiten Randstreifen vom Gewässer getrennt ist. In der Ortslage von Starkow befinden sich Weideflächen und Gartengrundstücke unmittelbar am Gewässer.

Der Fluss Barthe ist im Untersuchungsraum tief eingeschnitten und weist überwiegend ein strukturarmes Regelprofil auf. Ein naturnahes Gewässer und Niederungsstrukturen sind kaum ausgeprägt. Es handelt sich hier um einen stark ausgebauten Abschnitt.

Die Renaturierung wird für die biotischen Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt positive Auswirkungen hervorrufen, da insgesamt eine ökologische Aufwertung eintreten wird.

Im Renaturierungsabschnitt der Barthe befinden sich zahlreiche nach § 20 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010 S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221, 228) geschützte Biotope, u. a. Gehölzbiotope, die auch direkt von der Maßnahmenumsetzung betroffen sind. Es werden Ufergehölze entnommen und innerhalb der Vorhabenfläche als Strukturelemente im Gewässer und Auenbereich eingebaut. Bei Gewässerkilometer 12+200 ist ein Laubwaldbestand ausgeprägt (ca. 5300 m²), wo Einzelentnahmen von Gehölzen infolge der Baumaßnahmen notwendig werden. Die zuständige Forstbehörde (Forstamt Schuenhagen, Revier Karnin) wird bei der Maßnahmenplanung einbezogen.

Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Infolge der Renaturierungsmaßnahmen werden sich neue Biotopstrukturen etablieren und sich positiv auf die Gesamt-Bilanz auswirken.

Durch den Träger des Vorhabens werden entsprechende Vorkehrungen getroffen (§ 7 Absatz 5 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 3 UVPG). Es sind u. a. bestimmte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bei der baulichen Umsetzung der Einzelmaßnahmen einzuhalten. Eine ökologische Baubegleitung wird dazu beitragen, die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen und abzusichern.

Für bestimmte Arten u.a die Bachmuschel (*Unio crassus*) sind aufgrund des Vorkommens artenschutzrechtliche Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen zu berücksichtigen (siehe i. d. Zshg. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Pfau GmbH, November 2019).

Die Maßnahmen werden außerhalb von festgesetzten bzw. geplanten Trinkwasserschutzgebieten durchgeführt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Der Planungsraum liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Barthe“ (MV-LSG Nr. 092). Negative Auswirkungen auf die Schutzziele sind auszuschließen.

Des Weiteren grenzen Natura 2000-Gebiete unmittelbar an den Planungsraum an. Nördlich des Projektgebietes liegt das europäische Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ (DE 1542-401). Südlich des Ortes Starkow befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ (DE 1743-401). Eine durchgeführte Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung (INROS LACKNER, 06.03.2019) hat ergeben, dass erhebliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf das letztgenannte Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können.

Das in rd. 2400 m Entfernung im Südwesten vom Planungsraum befindliche Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ (DE 1743-301) wird nicht berührt.

Bodendenkmale (Schutzgut „Kulturelles Erbe“) sind nach den derzeitigen Erkenntnissen im Vorhabengebiet nicht betroffen. Falls mögliche Verdachtsflächen auftreten sollten, werden diese einer archäologischen Prospektion unterzogen, sodass nachteilige Auswirkungen vermieden werden können. Es wird sichergestellt, dass der Beginn von Erdarbeiten der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege angezeigt wird.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach den Vorschriften des WHG und des LWaG M-V entscheiden.